

Merkblatt

Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen bei der Ersteinstellung von Personal mit technischem Hochschulabschluss (Einstellungsrichtlinie)

Wer wird gefördert?

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz, Niederlassung oder Betriebsstätte in Mecklenburg-Vorpommern, die überwiegend Güter herstellen oder Leistungen erbringen, die tatsächlich oder ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden und damit den Primäreffekt erfüllen.

Von der Förderung **ausgeschlossen sind** Unternehmen aus Wirtschaftsbereichen, die vom Anwendungsbereich der VO (EU) Nr. 1407/2013 ausgenommen sind, das sind insbesondere Unternehmen der Fischerei, Aquakultur oder in der Primärerzeugung tätige Unternehmen.

Für Antragseingänge ab 28.05.2019 gilt darüber hinaus:

- grundsätzlich ausgeschlossen sind Architektur- und Ingenieurbüros unabhängig von der Rechtsform und
- Antragsteller, deren Gewerbeanmeldung in M-V bei Antragstellung weniger als 5 Jahre zurück liegt

Was wird gefördert?

- direkte Personalausgaben (Bruttolohn vor Steuern und gesetzliche Sozialausgaben) für neue und zusätzliche Beschäftigungsverhältnisse mit technischem Hochschulabschluss im Unternehmen
- der Arbeitsplatz muss sich im Land Mecklenburg-Vorpommern befinden
- bezogen auf die neu eingestellte Person muss es sich um eine Ersteinstellung handeln oder
- der Hochschulabschluss nicht älter als drei Jahre sein
- der Hochschulabschluss muss in einer technischen Fachrichtung abgelegt worden sein
- die Arbeitsvertrag muss unbefristet geschlossen werden und die Vergütung mindestens tarifgleich sein

Wie wird gefördert?

- die Förderhöchstdauer umfasst maximal 24 Monate ab Einstellungsdatum
- der Zuschuss beträgt 50% der zuwendungsfähigen Personalausgaben und ist begrenzt auf maximal 30.000 EUR in den ersten 12 Monaten und maximal 15.000 EUR in den folgenden 12 Monaten der Förderhöchstdauer die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in monatlichen Teilbeträgen

Antragsverfahren

Der formgebundene, vollständig ausgefüllte Antrag ist vor Beginn des Vorhabens beim Landesförderinstitut M-V einzureichen.

Sobald der Eingang des Antrages vom Landesförderinstitut bestätigt wurde, darf auf eigenes Risiko mit dem Vorhaben begonnen werden.

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss des Arbeitsvertrages zu werten.

Ansprechpartner

Erstberatung

0385 6363-1282

Weiterführende Beratung

Frau Krauß 0385 6363-1451

Frau Hillger 0385 6363-1443